

die Obrigkeiten, welche, mit entsprechender Jurisdiction versehen, an der Spitze der ihnen untergebenen Gesellschaften stehen. — Untergebene desselben sind diejenigen, welche dem Gesetzgeber untergeordnet sind, vorausgesetzt, daß sie zum selbständigen Gebrauch der Vernunft gelangt sind und innerhalb des Territoriums des Gesetzgebers sich aufhalten. (Ueber die Fragen, inwiefern der Gesetzgeber seinen eigenen Gesetzen gehorchen müsse, und wie sich Fremde gegenüber den Gesetzen ihrer Heimat und ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu verhalten haben, vgl. oben I, 2.)

2. Inhalt des menschlichen Gesetzes können die göttlichen Gesetze sein, welche in ihm wiederholt werden, oder neue Vorschriften für das sittliche Verhalten, Thun oder Unterlassen der betreffenden Communität, welche von den göttlichen Gesetzen verschieden sind, mit ihnen aber in keiner Weise im Widerspruch stehen. (Ueber die notwendigen Eigenschaften des menschlichen Gesetzes vgl. oben.) Das menschliche Gesetz verpflichtet im Gewissen, unter schwerer oder läßlicher Sünde, je nachdem für das Eine oder das Andere die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. oben I, 7). Es wirkt verpflichtend nicht in die Vergangenheit, sondern für die Zukunft. Ist die Befolgung eines menschlichen Gesetzes mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist in der Regel anzunehmen, daß es unter solchen Umständen nicht verbindend. Je nachdem das menschliche Gesetz von dem kirchlichen oder dem bürgerlichen Gesetzgeber erlassen wird, unterscheidet man das kirchliche und das bürgerliche Gesetz.

A. Kirchliches Gesetz ist dasjenige menschliche Gesetz, welches von der kirchlichen Obrigkeit für die Glieder der Kirche erlassen wird. 1. In Bezug auf das Recht der Kirche, Gesetze zu erlassen, sind im Laufe der Zeit verschiedene Irrthümer hervorgetreten, die zum Theil noch in der Gegenwart andauern. Während Arius, Wiclif, Hus, die Reformatoren, die Jansenisten, die Gallicaner, die Synode von Bistoya in Abrede stellten, daß der Kirche eine gesetzgebende Gewalt zukomme, behauptet der moderne Liberalismus, die Kirche sei in Ausübung ihrer legislativen Gewalt von der Staatsgewalt abhängig. Weiden Anschauungen gegenüber muß festgehalten werden, daß die Kirche für ihre Zwecke von ihrem Stifter die volle gesetzgebende Gewalt erhalten hat, diese ungeschmälert und unverlierbar besitzt und sie unabhängig von der Staatsgewalt mit vollem Rechte ausüben kann. Jesus Christus hat seiner Kirche die Schlüsselgewalt, welche die zur Gesetzgebung notwendige Jurisdiction einschließt (Matth. 16, 18, 19; 18, 18; 28, 20), übergeben; er entsandte seine Apostel, wie er selbst vom Vater gesendet war (Joh. 20, 21), und forderte für ihre Anordnungen den nämlichen Gehorsam wie für seine eigenen Gesetze (Luc. 10, 16). Die der Kirche übergebene Gesetzgebungsgewalt begriff nicht bloß die vis dire-

otiva, sondern auch die vis coactiva, die Strafgewalt, in sich, wie aus Matth. 18, 17 erhellt, da ohne dieselbe die gesetzgebende Gewalt unvollkommen und ungenügend gewesen wäre. Daß die den Aposteln zustehende Gesetzgebungsgewalt nach ihrem vollen Inhalt auch auf ihre Amtsnachfolger übergehen mußte, ergibt sich daraus, daß die Kirche als apostolische bis an das Ende der Welt dauern sollte (Matth. 16, 18; 28, 20), und wird bezeugt durch die ununterbrochene Tradition, deren Anfänge bis auf die Apostel zurückgehen (Apg. 20, 28. Tit. 1, 5 ff. 1 Tim. 3, 1 ff.). Die entgegengesetzte Lehre ist vom apostolischen Stuhle durch Papsst Pius VI. als häretisch verurtheilt worden in der Constitution *Auctorem fidei* vom 28. August 1794, n. 4—5. Der Staat ist nicht befugt, die der Kirche zustehende Gesetzgebung für sich in Anspruch zu nehmen oder deren Ausübung seitens der Kirche von seiner Erlaubniß abhängig zu machen. Ein solches angebliches Recht des Staates ist weder im natürlichen Sittengesetz enthalten, das ihm lediglich die potestas laicalis et saecularis für bürgerliche Rechtsgeschäfte zuspricht, noch nach positiv-göttlichem Rechte ihm übertragen, da letzteres mit der Leitung der Menschen in Bezug auf die res spiritalis ausschließlich die Kirche betraut hat. Die entgegenstehende Lehre ist von der Kirche als häretisch verworfen worden durch Papsst Johann XXII. *Dudum volentes*, durch Papsst Pius IX. *Syllab. n. 19 sq.*; *Conc. Vatic. Sess. IV, op. 3*. Der Staat würde in dessen der ihm von Gott gestellten Aufgabe der Kirche gegenüber nicht genügen, wenn er sie auf ihrem jurisdictionellen Gebiete frei gewähren ließe, aber ihren Anordnungen vor seinem Forum jegliche Anerkennung versagte; er würde sich hierdurch gegen die von Gott der Kirche gegebene Aufgabe, nicht bloß die Individuen zu leiten, sondern auch das sociale Leben der Völker unter ihre Gesetze zu stellen und mit christlichem Geiste zu erfüllen, indifferent verhalten.

2. Die der Kirche zustehende Gesetzgebungsgewalt ist ihrer Hierarchie, den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern, dem Papsste und den Bischöfen, unmittelbar verliehen. Die Behauptung, die legislative Gewalt als Theil der Regierungsgewalt der Kirche sei unmittelbar der Gesamtheit der Gläubigen gegeben und von dieser in Form eines Mandates auf die Hierarchie übertragen worden (Reformatoren, Jansenisten, Altkatholiken), ist durch die Papsste Clemens XI. *„Unigenitus“* prop. 90, Pius VI. *„Auctorem fidei“* n. 2, 3, Pius IX. *Conc. Vatic. IV, op. 1* verworfen worden. Als Gesetzgeber fungiren in ordentlicher Weise für die Gesamtkirche der Papsst als Nachfolger des hl. Petrus und Primas der ganzen Kirche, innerhalb der einzelnen Diocesen die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, *sede vacante* das Domcapitel, das seine gesetzgebende Gewalt durch einen Vicar ausübt; gegenüber den Ordenspersonen die Ordensoberen nach Maßgabe der ihnen vom apostolischen Stuhl